

ZH_OBERGERICHT RA210006 vom 23. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA210006

FR: ZH_OBERGERICHT RA210006 du 23 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RA210006 del 23 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin ist eine ehemalige Arbeitnehmerin der Beklagten. Diese betreibt Zahnarztkliniken in der Schweiz. Die Klägerin war ab 1. März 2011 bei der

- 2 - Beklagten als Zahnärztin und zusätzlich ab 1. November 2012 als Zentrumsleiterin im Nebenamt angestellt. Letzteren Arbeitsvertrag kündigte die Beklagte per 17. Juni 2018, ersteren per 4. Januar 2019. Am 13. Januar 2020 (Datum Poststempel) erhob die Klägerin bei der Vorinstanz zwei Klagen: Im unter der Geschäftsnummer AH200005-L geführten Verfahren machte sie eine Forderung von Fr. 29'999.– wegen missbräuchlicher Kündigung der Anstellung als Zahnärztin geltend. Im zweiten Verfahren (Geschäftsnummer AH200006-L) verlangte die Klägerin ebenfalls die Zusprechung von Fr. 29'999.–, und zwar wegen missbräuchlicher Kündigung der Anstellung als Zentrumsleiterin. Zwei weitere Klagen erhob die Klägerin am 8. Dezember 2020 (Datum Poststempel) bei der Vorinstanz: Im unter der Geschäftsnummer AH200203-L geführten Verfahren machte sie Lohnansprüche aus beiden Arbeitsverträgen in der Höhe von Fr. 29'999.– geltend. Die zweite Klage hat – wiederum aus den beiden Arbeitsverträgen – Ferienlohnansprüche von Fr. 8'587.–, zwei Arbeitszeugnisse und die Erstellung von Schlussrechnungen zum Gegenstand (Geschäftsnummer AH200204-L; vgl. Urk. 45 S. 3 f. E. 1-4 und Urk. 44 S. 5 E. 2a). Mit Verfügung vom 8. September 2020 vereinigte die Vorinstanz die beiden ersten Verfahren AH200005-L und AH200006-L, wobei das Verfahren unter der Geschäftsnummer AH200005-L weitergeführt und das Verfahren AH200006-L abgeschrieben wurde (Urk. 27).

E. 2

Am 9. Februar 2021 erliess die Vorinstanz folgende Verfügung (Urk. 45 S. 6 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.